

Sechster Abschnitt.

Nachlässige, ordnungswidrige und parteiische Behandlung der Geschäfte.

Nach §. 80 der Verf.-Urk. sind die Stände verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen; nach §. 123 müssen alle königlichen Anträge, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern, aus der Mitte der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Bericht erstattet. Wie hat aber die Ständeversammlung dieser Pflicht entsprochen? Mit auffallender Nachlässigkeit wurden die Vorlagen der Regierung behandelt, von denen 19 noch ganz unerledigt sind und zwar gerade die dringendsten, nämlich der Rechenschaftsbericht, die Vorlage wegen Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer, das Budget, die Vorlage wegen Errichtung einer Ackerbauschule, wegen des Gewerbebetriebs auf dem Lande, der Wechselordnung, der Staatseisenbahn, Artikel III. der Grundrechte &c. Anstatt durch schleunige Berathung des Budgets und Bewilligung der Steuern, die finanziell schwierig gewordene Lage des Staates möglichst zu erleichtern, bewilligte der Landtag die Steuern nur bis zum letzten April und das Volk mag daraus sehen, wie sein Wohl vernachlässigt wird, wenn es bedenkt, daß die Regierung zu Aus-